

# STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

---

Baupolizeiliches Verfahren

## BAURECHT UND UMWELT

Unser Zeichen: IIIa/605/2-47/2026-DI (FH) ScP/RoE  
Bearbeitung: DI (FH) Philipp Schiebl  
Telefon: 07722/808 DW349  
e-Mail: philipp.schiebl@braunau.ooe.gv.at  
e-Mail: rathaus@braunau.ooe.gv.at  
Homepage: www.braunau.at

Braunau am Inn, 23.04.2026

## KUNDMACHUNG (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Über Ansuchen von Tuscher Anja, Wenefeldstraße 8/1, 5282 Braunau am Inn, um Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben:

**Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses mit Garage**, auf dem Grundstück Nr. 1775/15 (EZ 818), KG Ranshofen 40014, Wenefeldstraße 8, 5282 Braunau am Inn

wird gemäß **§ 32 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. 66/1994 idgF**, die mündliche Bauverhandlung für:

**Dienstag, den 26.05.2026, um 10:00 Uhr**

**mit der Zusammenkunft der Teilnehmer bei der Stadtgemeinde Braunau am Inn, Rathaussaal, Tür Nr. H105, Hauptgebäude, 1. Stock, anberaumt.**

Die das Bauvorhaben betreffenden Pläne und Behelfe liegen bis zum Verhandlungstag beim hiesigen Amt, Rathaus- Mittelgebäude, II. Stock, Zimmer Nr. M 202, während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG 1991, BGBl. 51/1991 idgF, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit Einwendungen nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden. Während der Verhandlung können Einwendungen ausschließlich mündlich eingebracht werden.

Gegen diese Ladung ist gemäß §§ 19 (4) iVm 63 (2) AVG kein selbstständiges Rechtsmittel zulässig.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Waidbacher eh



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.braunau.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Mag. Johannes Waidbacher, 24.04.2026  
08:27:27

**Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Amtstafel**

angeschlagen am: 27.04.2026

abzunehmen am: 26.05.2026

abgenommen am: